

Vertrag

zwischen den

Gemeinden

Wolfwyl & Fülenbach

über die

Wasserversorgung

Vertrag

Zwischen den Einwohner-Gemeinden Wolfwyl und Fulenbach wird unter heutigem Datum folgender Vertrag abgeschlossen.

Artikel 1

Die Gemeinden Wolfwyl und Fulenbach haben beschlossen gemeinsam eine Wasserversorgung mit Hydrantenanlage zu erstellen. Die Ausführung des ganzen Werkes wird auf Grund der bezüglichen Gemeindebeschlüsse, den vorliegenden Plänen, der vereinbarten Kostenberechnung und des Bauvertrages der Firma Guggenbühl u. Müller in Zürich übergeben.

Artikel 2

Die beiden Gemeinden erstellen gemeinschaftlich:

1. Quellenfassung ;
2. Quellenzuleitung ;
3. Pumpenanlage ;
4. Reservoir ;
5. Wasserstands - Melder ;
6. Leitung vom Reservoir bis zur sog. Oele
dh.
Abzweigung der Strasse nach Murgenthal.

Artikel 3

An alle für die gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Bau – Betriebs - und Unterhaltungskosten, so wie für allfällige Land ankäufe bezahlt die Gemeinde Wolfwyl vier Siebentel und die Gemeinde Fulenbach drei Siebentel.

Artikel 4

Sollte eine Gemeinde zur genauen Registrierung der Wasserverbraucher die Einführung eines Wassermessers

verlangen, so ist derselbe auf Kosten beider Gemeinden zu erstellen. Die Kosten sind nach dem in Art. 3 angegebenen Verhältnisse zu verteilen.

Artikel 5

Zur Gewinnung der für den Betrieb der Pumpe erforderlichen Energie wird mit derjenigen Firma, welche die Kraftlieferung vermittelt ein Separatvertrag abgeschlossen.

Artikel 6

Es ist erste Pflicht der Gemeinden ihren Abonnenten für die Bedürfnisse der Haus- und Landwirtschaft genügend Wasser abzugeben. Zu diesen Bedürfnissen zählt nicht der in Artikel 7 vorgesehene Wasserverbrauch.. Die Gemeinden haben überdies für den nötigen Wasservorrst zu Feuerlöschzwecken zu sorgen. Die Pumpe ist täglich solange in Tätigkeit zu halten, als dies zur Erfüllung dieser Hauptaufgaben der Wasserversorgung notwendig und mit dem Vertrag über Kraftlieferung vereinbar ist.

Artikel 7

Jm Einverständnis beider Gemeinden und unter Vorbehalt von Art. 6 Kann auf für andere Zwecke, z.B. zum Füllen von Jauchebehältern, zum Betriebe von Motoren, etc. Wasser abgegeben werden. Die Bedingungen sind in einem für beide Gemeinden verbindlichen Verträge festzusetzen.

Artikel 8

Die Wahl eines Abwartes wird von der Gemeinde Wolfwyl vorgenommen. Der Vertrag mit dem Abwart bedarf die Genemigung beider Gemeinden.

Artikel 9

Wenn die gemeinsamen alten Rechte an den Grossweiherquellen, so wie die durch die Wasserversorgungsanlage erworbenen gemeinsamen neuen Rechte durch Dritte verletzt werden, so ist auf Begehren einer Gemeinde auch die andere verpflichtet, den rechtlichen Schutz nachzusuchen.

Artikel 10

Allfällige Streitigkeiten zwischen den Gemeinden Wolfwyl und Fulenbach in Fragen der Wasserversorgung sollen durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter und diese wählen den Obmann. Können sich die Schiedsrichter für die Wahl des Obmannes nicht verständigen, so hat das Obergericht des Kantons Solothurn denselben zu bestimmen. Jede Partei hat sich dem schiedsgerichtlichen Urteil zu fügen. Keine Partei darf sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

Artikel 11

Dieser Vertrag bleibt so lange in Kraft, bis er durch einen neuen ersetzt wird. Die Aufhebung und Abänderungen des selben können nur mit Einwilligung beider Gemeinden beschlossen werden. Der Vertrag tritt nach seiner Genemigung und Unterzeichnung durch die beiden Gemeinden in Kraft. Jede Gemeinde erhält ein Exemplar zugestellt.

Also beschlossen & genehmigt

Wolfwyl, den 30. April 1907

Namens der Einwohnergemeinde

Der Ammann

Der Gemeindegeschreiber

Jul. Wyss

Theophil Studer

Fulenbach, den 17. Mai 1907

Namens der Einwohnergemeinde

Der Ammann

Der Gemeindegeschreiber

Fd. Jäggi

Stephan Wiss